



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Dezember 2015
(OR. en)

14712/15
ADD 1

PECHE 452
ENV 750

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	ST 14711/15 PECHE 451 ENV 749
Betr.:	Gemeinsame Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten (Gemeinsame Absichtserklärung zu Haiarten), Vorbereitung der zweiten Tagung der Unterzeichner (San José, Costa Rica, 15.-19. Februar 2016) - Erklärung

Erklärung der Kommission

Da der eigentliche Gegenstand und wichtigste Zweck der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten die Erhaltung von Haiarten als biologische Meeresschätze ist, weist die Kommission darauf hin, dass dieses Instrument vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt. Auch wenn dies als ein rechtlich nicht bindendes Instrument gilt, dürfen die Mitgliedstaaten in diesem Bereich aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Union keine politischen Verpflichtungen eingehen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die das Funktionieren des genannten Instruments betreffen.

Daher steht ein Beschluss des Rates zur Billigung eines Standpunkts, der im Namen der "Union und ihrer Mitgliedstaaten" vorgelegt würde, nicht im Einklang mit der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geltenden ausschließlichen Zuständigkeit der EU im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze.

Auch ein Beschluss des Rates, durch den es den Mitgliedstaaten gestattet würde, bei der Versammlung der Unterzeichner abzustimmen, widerspricht nicht nur der ausschließlichen Zuständigkeit der EU, sondern verstößt zudem gegen das in Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union festgelegte Recht der Kommission, die Vertretung der EU – auch durch Abstimmung – nach außen wahrzunehmen.

Darüber hinaus entspricht ein Beschluss des Rates, demzufolge Beschlüsse einvernehmlich gefasst werden sollen, nicht dem Grundsatz, wonach die Beschlussfassung der Union mit qualifizierter Mehrheit zu erfolgen hat.

Daher behält sich die Kommission das Recht vor, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.
